

ABSCHNIT 1: Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 - Produkt Identifikator

Handelsname: ECOSTABLE SPRAY
Artikelnummer: 303002
UFI-Code: GQ30-Q0UU-9002-36C0
BAUA Registriernummer: N-107632

1.2 – Zugehörige

Aerosol Insektizid für den häuslichen und zivilen Gebrauch.

Andere Nutzungen außer dem identifizierten Gebrauch sind nicht zugehörig.

1.3 - Informationen über den Sicherheitsdatenblattlieferant

Ecobusters GmbH, Wiesenstraße 15 71263 Weil der Stadt, Tel. +49 (0) 70334 68675, info@ecobusters.de

1.4 – Notfallnummer


Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ): 145 Deutsche Giftzentrale +49 (0) 30 19240

ABSCHNIT 2: Mögliche Gefahren

2.1 - Klassifizierung des Stoffes oder der Mischung gemäß Verordnungen 1272/2008 (und weitere Veränderungen und Angleichungen)

Aerosol, Kategorie 1	H222, H229
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400
Volltext der Gefahrenhinweise: s. Abschnitt 2.2	

2.2 – Etiketts Elemente gemäß Verordnung 1272/2008 und weitere Veränderungen und Angleichungen

GHS-Piktogramm	GHS07 GHS02 GHS09 
Signalwort	GEFAHR
Ergänzende Gefahrenmerkmale	---

Gefahrenhinweis

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.



P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C aussetzen.
P501 Entsorgen Sie das Produkt oder den Behälter in Übereinstimmung mit den Vorschriften über gefährliche Abfälle.

2.3 - Andere Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNIT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 – Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 - Mischungen

Name	Anmeldung Nummer	CAS Nummer	EINECS Nummer	CLP Einstufung	%
Chrysanthemumcinerariaefoliu Extrakt aus offenen und reifen tanacetum conerariifolium Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen 50%	N.F.	89997-63-7	289-699-3	Acute Tox. 4 H302, H312, H332 Aquatic Acute 1 H400	3,5
PBO 94%	N.F.	51-03-6	200-076-7	Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410	16,0
PETROLEUM DISTILLATES	N.F.	64742-47-8	N.F.	Asp. Tox. 1 H304	< 10
KOHLLENWASSERSTOFF C9-C11	N.F.	N.F.	919-857-5	Asp. Tox. 1 H304 Flamm. Liq. 3 H226 STOT SE 3 H304	< 10
ISOPROPYLALKOHOL	N.F.	67-63-0	N.F.	Flam. Liq. 2 H225 Eye Dam. 2 H319 Org. Tox 3 H336	< 10
KOHLLENWASSERSTOFF C4*	01-2119480480-41-XXXX	87741-01-3	289-339-5	Flam. Gas 1 H220 Press. Gas H280 Nota U-K	< 50
PROPAN	01-2119486944-21-XXXX	74-98-6	200-827-9	Flam. Gas 1 H220 Press. Gas H280 Nota U	< 50

Der vollständige Text von Warnhinweise (H-Sätze) ist in Abschnitt 16 wiedergegeben. Bemerkungen U,K (Anlage von EG-Richtlinie 67/548 und/oder Anlage von EG-Verordnungen 1272/2008) werden angewendet.

ABSCHNIT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Erste-Hilfe-Maßnahmenbeschreibung

Allgemein:

Bewusstlosen Menschen nichts oral einführen. Im Zweifelsfall und bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Nach Augenkontakt:

Augen sofort mit viel Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder – ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Im Zweifelsfall ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum anrufen und ärztlichen Rat hinzuziehen.

4.2 – Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Für von enthaltenen Wirkstoffe verursachte Symptome und Wirkungen siehe Abschnitt 11. Vergiftungssymptome können



erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb kann ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach dem Unfall nötig sein.

4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Symptomatisch behandeln.

ABSCHNIT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 – Löschmittel

Geeignet: Feuerlöscher mit Löschpulver, Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Schaum, Sand.

Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl.

5.2 - Besondere Gefahren des Stoffes oder der Mischung

Brandgefahr
Explosionsgefahr

Extrem entzündbares Aerosol.
Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf Luft Gemische bilden. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidungen anziehen.

Besondere Prozeduren: Offene Flammen vermeiden. Nicht rauchen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel nutzen. Freisetzung des Löschungswasser die Umwelt vermeiden.

ABSCHNIT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - Personalvorsichtig, Schutzkleidung und Prozeduren im Notfall

Geeignete Schutzkleidungen anziehen (s. Abschnitt 8). Sorgfältige Ventilation erhalten.

6.2 – Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisationen und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3 - Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Bei Ausbreitung auf Boden mit Sand oder Staub eindämmen und verschüttete Menge aufnehmen und in Entsorgungsbehälter geben. Nicht mechanisch aufnehmen. Stoffe/Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 - Bezug auf andere Abschnitte

Weitere Informationen über Schutzkleidungen und Entsorgung s. Abschnitt 8 und 13

ABSCHNIT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 - Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Belüftung des Arbeitsplatz sorgen. Von Hitze fernhalten. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Der Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenstrahlen und Temperaturen über 50°C schützen, wie zum Beispiel Glühlampen. Einatmen von Aerosol vermeiden. Geeignete Schutzkleidungen tragen (s. Abschnitt 8). Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

7.2 - Bedingungen für sichere Lagerung, eventuelle Unverträglichkeiten inbegriffen

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Kühl aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht Temperaturen von über 50°C/122°F aussetzen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

7.3 - Besondere Endverwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.



ABSCHNIT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 – Kontrollparameter

Identifizierung des Stoffes	Daten
Chrysanthemumcinerariaefoliu Extrakt aus offenen und reifen tanacetum cinerariifolium Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen	TWA: ACGIH 1 mg/m ³ (8 Stunden)
PBO	<p>DNEL Consumer - Inhalation; Akute lokale Wirkungen: 1.937 mg / m³ Verbraucher - Dermal; Akute lokale Wirkungen: 0,222 mg / cm² Verbraucher - Oral; Akute systemische Wirkungen: 2.286 mg / kg / Tag Verbraucher - Inhalation; Akute systemische Wirkungen: 3.874 mg / m³ Verbraucher - Dermal; Akute systemische Wirkungen: 27,776 mg/kg/Tag</p> <p>Verbraucher - Inhalation; Chronische lokale Effekte: 1.937 mg / m³ Verbraucher - Dermal; Chronische lokale Effekte: 0,222 mg / cm² Verbraucher - Oral; Chronische systemische Wirkungen: 1.143 mg /kg / Tag</p> <p>Verbraucher - Inhalation; Chronische systemische Wirkungen: 1.937 mg / m³ Verbraucher - Dermal; Chronische systemische Wirkungen: 13,888 mg/kg/Tag</p> <p>Arbeiter - Einatmen; Akute lokale Wirkungen: 3.875 mg / m³ Arbeiter - Dermal; Akute lokale Wirkungen: 0,444 mg / cm² Arbeiter - Einatmen; Akute systemische Wirkungen: 7.750 mg / m³ Arbeiter - Dermal; Akute systemische Wirkungen: 55,556 mg / kg / Tag Arbeiter - Einatmen; Chronische lokale Wirkungen: 0,222 mg / m³ Arbeiter - Dermal; Chronische lokale Effekte: 0,444 mg / cm²</p> <p>Arbeiter - Einatmen; Chronische systemische Wirkungen: 3.875 mg / m³ Arbeiter - Dermal; Chronische systemische Wirkungen: 27,778 mg / kg / Tag</p>
Kohlenwasserstoffe C9-C11:	<p>DNEL 208 mg/kg, Parameter: systemische Wirkungen/langfristig/dermal/Arbeitnehmer; DNEL 871 mg/m³, Parameter: Systemische Wirkungen / Langzeit / Inhalation / Arbeiter; DNEL 125 mg/kg, Parameter: systemische Wirkungen/langfristig/dermal/Bevölkerung; DNEL 185 mg/m³, Parameter: systemische Effekte/Langzeit/Inhalation/Bevölkerung; DNEL 125 mg/kg, Parameter: systemische Wirkungen/langfristig/oral/Bevölkerung.</p>
ISOPROPYLALKOHOL	<p>Süßwasser PNEC: 140,9 mg / l PNEC-Meerwasser: 140,9 mg / l PNEC-Süßwassersediment: 552 mg / kg PNEC-Meerwassersediment: 552 mg / kg PNEC für das terrestrische Kompartiment: 28 mg / kg DNEL - Auswirkungen auf die Arbeitnehmer: Systemisch chronisch - dermal 888 mg / kg; Einatmen 500 mg / m³ DNEL - Auswirkungen auf die Verbraucher: Systemisch chronisch - dermal 319 mg / kg; Inhalation 89 mg / m³; Verschlucken 26 mg / kg</p>
BUTAN	TWA: ACGIH 1000 ppm

8.2 – Expositionskontrolle

Allgemein: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Unnötige Exposition vermeiden. Die Mischung gemäß der in diesem Blatt enthaltenen Hinweise verwenden, Hinweisen folgen.

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen.



Handschutz: Undurchlässige und chemikalienbeständige Handschuhe verwenden (EN 374).

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille mit Nebenschutz tragen.

Hautschutz: Unter normalen Umständen keine. Wenn notwendig Schutzkleidung verwenden.

ABSCHNIT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 - Informationen über die physikalische und chemische Eigenschaften

Form	Aerosol
Farbe	Hellgelb
Geruch	Charakteristisch
Siedepunkt	-41°C
Brennbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.
Flammpunkt	14°C
Zündtemperatur	425°C
Explosive Eigenschaften	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar
Entflammbarkeitsgrenzen	Nicht verfügbar
Untere	1.8 Vol %
Obere	12 Vol %
Dampfdruck bei 20°C	43 hPa
Dichte	Nicht verfügbar
Wasser	Nicht verfügbar
Lösemittelgehalt	16.0 %
Feststoffgehalt	0 %

9.2 - Weitere Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNIT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 – Reaktionsfähigkeit

Keine besondere Reaktionsgefahren mit anderen Substanzen in üblichen Verwendungsbedingungen.

10.2 - Chemische Stabilität

Beständig unter üblichen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen.

10.3 - Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Offene Flammen. Kontakt mit heißen Oberflächen. Wärme. Alle Zündquellen vermeiden.

10.5 - Unverträgliche Materialien

Nicht verfügbare Information.

10.6 - Gefährliche Verwesungsprodukte

Die thermische Verwesung verursacht die Bildung von gefährlichen Mischungen.

ABSCHNIT 11: Toxikologische Angaben

11.1 - Informationen über toxikologische Wirkungen Wirkmechanismus

Pyrethrum wirkt bei Verhindern des Wiederverschließen der Natriumkanäle in den Nervenmembranen, deshalb verursacht es eine Erhöhung von Natriumstrom in der Zelle, die in einem Zustand von Übererregbarkeit erhalten wird.

Inhalation	Mögliche Reizungen von Atemtrakt (im Fall von wiederholter Inhalation).
Einnahme	Mögliche Reizungen, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen.



Hautkontakt
Augenkontakt

Mögliche Reizungen.
 Mögliche Reizungen.

Für das Endprodukt sind keine Daten verfügbar. Die folgenden Daten beziehen sich auf die in Abschnitt 3 aufgeführten Komponenten.

Toxikologische Daten:

Name	Akute orale Toxizität	Akute dermale Toxizität	Akute inhalative Toxizität
Chrysanthemum cinerariaefolium	LD50 Ratte: 1030 mg/kg	LD50 Kaninchen > 2000 mg/kg	LC50 Ratte > 2,3 mg/l 4 Stunden

Korrosion/ Hautreizung	Nicht eingestuft.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht eingestuft.
Atembewusstsein	Nicht sensibilisierend.
Cutaneous Bewusstsein	Sensibilisierend. Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
Mutagenität germinaler Zellen	In vitro negativ.
Karzinogenität	Nicht krebserregend.
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft.
Stot Se	N.A.
Stot Re	N.A.
Aspirationsgefahr	Es kann tödlich sein, wenn es verschluckt wird und in die Atemwege gelangt.

Name	Akute orale Toxizität	Akute dermale Toxizität	Akute inhalative Toxizität
PBO	LD50 Ratte: 4570 mg/kg	LD50 Kaninchen > 2000 mg/kg	LC50 Ratte > 5,9 mg/l 4 Stunden

Korrosion/ Hautreizung	Nicht eingestuft.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht eingestuft.
Atembewusstsein	Nicht sensibilisierend.
Cutaneous Bewusstsein	N.A.
Mutagenität germinaler Zellen	Nicht mutagen.
Karzinogenität	Nicht krebserregend.
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft.
Stot Se	Keine erkannt.

Name	Akute orale Toxizität	Akute dermale Toxizität	Akute inhalative Toxizität
KOHLLENWASSERSTOFFEN C9-C11	LD50 Ratte: 5000 mg/kg	LD50 Kaninchen > 5000 mg/kg	LC50 (8h) Ratte > 5000 mg/m ³

Korrosion/ Hautreizung	N.A.
Schwere Augenschädigung/-reizung	N.A.
Atembewusstsein	Nicht sensibilisierend.
Mutagenität germinaler Zellen	N.A.
Karzinogenität	Nicht krebserregend.
Reproduktionstoxizität	N.A.
Stot Se	Das Einatmen von Dämpfen kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Stot Re	Keine bekannten Auswirkungen aufgrund der zur Verfügung gestellten Informationen.
Sauggefahr	Die Flüssigkeit kann in die Lunge gelangen und Schäden verursachen (möglicherweise chemische Lungenentzündung, fatal).
Weitere Informationen	Häufiger oder längerer Hautkontakt zerstört die Liposäureschicht der Haut und kann zu Dermatitis führen.



Name	Akute orale Toxizität	Akute dermale Toxizität	Akute inhalative Toxizität
ISOPROPYLALKOHOL	LD50 Ratte: 4710 mg/kg	LD50 Ratte: 12.800 mg/kg	CL50 Ratte > 72,6 mg/l 4 Stunden

-KORROSION / HAUTREIZUNG
 Nicht eingestuft.
 - SCHWERE AUGENVERLETZUNGEN / SCHWERE AUGENREIZUNGEN
 Verursacht schwere Augenreizung.
 - SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT
 Nicht sensibilisierend.
 -MUTAGENITÄT GERMINALER ZELLEN
 Nicht mutagen.
 - KREBSERREGBARKEIT
 Nicht krebserregend.
 -TOXIZITÄT FÜR DIE REPRODUKTION
 Ungiftig für die Fortpflanzung.
 -STOT SE
 Es kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
 -STOT RE
 Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.
 - SAUGGEFAHR
 Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse.

Name	Akute orale Toxizität	Akute dermale Toxizität	Akute inhalative Toxizität
PROPAN	LD50 Ratte: N.D.	LD50 Kaninchen: 1443 mg/l; 800000 ppm	CL50 Ratte: N.D.

-KORROSION / HAUTREIZUNG
 Nicht klassifiziert Kontakt mit Flüssigkeit kann Erfrierungen verursachen.
 - SCHWERE AUGENVERLETZUNGEN / SCHWERE AUGENREIZUNGEN
 Nicht klassifiziert
 - SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT
 Es enthält keine wesentlichen Mengen an Substanzen, die als Sensibilisatoren eingestuft sind.
 -MUTAGENITÄT GERMINALER ZELLEN
 Nicht mutagen.
 - KREBSERREGBARKEIT
 Nicht krebserregend.
 -TOXIZITÄT FÜR DIE REPRODUKTION
 Ungiftig für die Fortpflanzung.
 -STOT SE
 Nicht klassifiziert.
 -STOT RE
 Nicht klassifiziert
 - MEHR INFORMATIONEN
 Bei Raumtemperatur nicht vorhersehbar. Der Kontakt mit Flüssigkeiten, Behältern und Verteilungsleitungen, die LPG (Liquified Petroleum Gas) enthalten, muss vermieden werden, um Verbrennungen durch Kälte zu vermeiden.
 Sauerstoffmangel in Verbindung mit hohen Konzentrationen kann zu Erstickung führen.

ABSCHNIT 12: Umweltspezifische Angaben

12.1 – Giftigkeit

Name	Spezies	Zeitskala	Endpunkt	Toxizität
FISH				
Chrysanthemum cinerariaefolium	Trota iridea, Oncorhynchus mykiss	96 Stunden	LC50	5,2 µg/l
PBO	Cyprinodon variegatus	96 Stunden	LC50 NOEC	> 1000 mg/l 0,053 mg/l
Kohlenwasserstoffe C9-C11	Oncorhynchus mykiss	96 Stunden 28 Tage	LC50 NOEC	> 1000 mg/l 0,13 mg/l
INVERTEBRATES				



Chrysanthemum cinerariaefolium	Daphnia mangna	48 Stunden	EC50	12 µg/l
	Mysid shrimp	96 Stunden	EC50	1,4 µg/l
PBO	Daphnia mangna	48 Stunden	EC50 NOEC	0,51 mg/l 0,03 mg/l
Kohlenwasserstoffe C9-C11	Daphnia mangna	48 Stunden	EC50 NOEC	> 1000 mg/l 0,23 mg/l
ALGEN				
PBO	Selenastrum capricornutum	72 Stunden	EC50 NOEC	3,89 mg/l 0,824 mg/l
Kohlenwasserstoffe C9-C11	Pseudokirchneriella subcapitata	72 Stunden	EC50 NOEC	> 1000 mg/l 3mg/l, 100mg/l

12.2 - Anhalten und biologische Abbaubarkeit

Chrysanthemum cinerariaefolium: Das Produkt ist nicht leicht biologisch abbaubar. Fotoabbaubare.

PBO: wasserlöslich, biologisch nicht schnell abbaubar.

Kohlenwasserstoffe C9-C11: biologisch schnell abbaubar.

Isopropylalkohol: biologisch schnell abbaubar.

Propan: biologisch abbaubar, nicht persistent.

12.3 - Potential von Bioakkumulation

Chrysanthemum cinerariaefolium: Biokonzentrationsfaktor (BCF): 471 Lepomis Macrochirus (Barsch) - log Pow > 4.

PBO: Biokonzentrationsfaktor (BCF): 91, 260, 380 - Log Kow > 4,8 (pH 6,5).

Kohlenwasserstoffe C9-C11: N.D.

Isopropylalkohol: Koeffizient Octanol / Wasser-Verteilung = 0,05

Propan: Log Pow 1.09 - 2.8

12.4 - Mobilität des Erdboden

Chrysanthemum cinerariaefolium: zieht leicht in den Boden ein.

PBO: Mobilität im Boden zwischen gering und mäßig.

Kohlenwasserstoffe C9-C11: Hat keine Mobilität im Boden. Verdunstet leicht.

Isopropylalkohol: N.D.

Propan: sehr flüchtig. Testmethoden sind nicht anwendbar.

12.5 - Ergebnisse von PBT und vPvB Bewertung

Chrysanthemum cinerariaefolium: Enthält keine Substanz, die als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) oder vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulativ) eingestuft ist.

PBO: Enthält kein PBT oder vPvB in einem Anteil von mehr als 0,1%.

Kohlenwasserstoffe C9-C11: Enthält weder PBT noch vPvB.

Isopropylalkohol: Enthält kein PBT oder vPvB in einem Anteil von mehr als 0,1%.

Propan: Enthält keine als PBT und vPvB eingestuft Substanzen.

12.6 - Andere widrige Wirkungen

Propan: ODP (Ozonabbaupotential): 0 Jahre. Als Standard wird Trichlorfluormethan (R-11) verwendet, das den ODP-Wert von 1,0 aufweist. GWP (Global Warming Potential): 3 Jahre. Sie drückt den Beitrag zum Treibhauseffekt aus, den eine gasförmige Emission in die Atmosphäre leistet. Alle Moleküle haben ein Potential relativ zum CO₂-Molekül, dessen Potential 1 ist und eine Referenz ist.

ABSCHNIT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 - Methode von Müllentsorgung

Allgemeine Bedingungen:

Wiederverwerten, wenn möglich. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigen. Freisetzung der Behälter in die Umwelt vermeiden, auch wenn sie völlig geleert sind. Wenn sie Resten enthalten, dürfen die Behälter klassifiziert, gelagert und zu geeigneten Behandlungsanlagen angeleitet. Für ein nicht professionelles Gebrauch kann der völlig leere Behälter als Hausmüll nach der geltenden örtlichen Bestimmungen für die Abfalltrennung beseitigt.

ABSCHNIT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

1950



14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

AEROSOL, entflammbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 2 Klassifizierungskode: 5F, Etikett 2.1

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Ya

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Bestimmungen: 190,37, 344, 625.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Landtransport
ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland)

N.A.

ABSCHNIT 15: Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 - Besondere Normen und Gesetze für den Stoff oder die Mischung über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Stoffe in Kandidat List (REACH Artikel 59): keine

Restriktionen über den Produkt oder die enthaltene Stoffe gemäß der XVII Anlage der 1907- 2006 EG-Verordnung: keine

Sanitäre Kontrolle: die diesen gesundheitsgefährlichen Chemikalie ausgesetzten Arbeiter dürfen der

Gesundheitsbewachung unterzogen werden, die nach der Bestimmungen der Artikel N. 41 von legislativem Dekret 81/2008 durchgeführt werden darf, außer dass das Risiko für Sicherheit und Gesundheit des Arbeiters gemäß Artikel N. 224 Absatz 2 irrelevant bewertet wird.

Bezugsgesetzgebung:

Die Angaben der folgenden europäischen Rechtsvorschriften werden eingehalten:

- Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP);
- Richtlinie 98/24 / EG (Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor Risiken durch chemische Arbeitsstoffe), umgesetzt durch Gesetzesdekret 81/2008;
- Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH);
- Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP);
- Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments;
- GESTIS Stoffdatenbank - IFA (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung).
- Verordnung (EG) 830/2015 des Europäischen Parlaments;
- Verordnung (EU) 1179/2016 (9. ATP CLP);
- Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) vom Juni 2016 zum Wirkstoff;
- Das E-Pestizid-Handbuch Version 2.1 (2001)
- Richtlinie 2006/8/EG
- Verordnung 1907/2006 / EG und nachfolgende Änderungen
- Verordnung (EG) 1272/2008 und nachfolgende Änderungen
- Verordnung (EU) 528/2012
- Verordnung (EG) 790/2009 (1. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 286/2011 (2. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 618/2012 (3. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 487/2013 (4. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 944/2013 (5. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 605/2014 (6. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 1221/2015 (7. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 918/2016 (8. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 1179/2016 (9. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 776/2017 (10. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 2018/669 (11. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 2018/521 (12. ATP CLP)
- Verordnung (EU) 2018/1480 (13° ATP CLP)



- Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (14. ATP CLP)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (15. ATP CLP)
- Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
- Verordnung (EU) 521/2019
- Verordnung (EU) 878/2020
- Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
- Verordnung (EU) 521/2019

15.2 - Bewertung von chemischer Sicherheit

Keine Bewertung von chemischer Sicherheit für die Mischung ist verarbeitet worden.

ABSCHNIT 16: Sonstige Angaben

Allgemeine Betrachtungen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und unserer Erfahrung der Produkt, und sie sind nicht ausreichend. Außer Gegenanzeige widmen sich die Informationen dem Produkt wie der Spezifikationen entsprechend. Bei Zufall oder Mischungen versichern, dass kein neuer Gefahr sich erweisen kann. Auf jeden Fall darf der Verwender verantworten, sich die Fähigkeit und die Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf das jeweilige Gebrauch zu versichern. Es befreit auf keinen Fall der Verwender des Produkts von der Berücksichtigung aller Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über die Produkt-, Hygiene, Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Für weitere Auskünfte über die Mischung das Etikett auf der Packung konsultieren.

Texten von Gefahrenhinweisen (H-Sätze), in Abschnitt 2-3 dieses Blattes zitiert:

- H220: Extrem entzündbares Gas.
- H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H319: Verursacht schwere Augenreizung.
- H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H400: Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Anmerkungen (Abschnitt 3):

Anmerkung U: Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens werden die Gase in eine der relevanten Gruppen von Druckgas, Flüssiggas, gekühltem Flüssiggas oder gelöstem Gas als unter Druck stehendes Gas eingestuft. Die Gruppe hängt vom Aggregatzustand des Gases ab und muss daher von Fall zu Fall zugeordnet werden.

Anmerkung K: Eine Einstufung als krebserzeugend ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Gemisch 1,3-Butadien in einem Anteil von weniger als 0,1 Gewichtsprozent / Gewicht enthält (EINECS Nr. 203-450-8). Wenn der Stoff nicht als krebserzeugend eingestuft ist, sollten zumindest die Sicherheitshinweise (P102-) P210-403 erscheinen.

Bemerkung (Abschnitt 8):

TLV-TWA (Threshold Limit Value - Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Time-Weighted Average - zeitlicher Mittelwert): die abgewägten Grenzwerte für einen normalen 8-Stunden- Arbeitstag. **TLV-STEL** (Threshold Limit Value - Maximale Arbeitsplatzkonzentration, Short - Term Exposure Limit - Kurzzeitgrenzwert) die Grenzwerte für eine kurze Expositionzeit (15 Minuten). Die Daten beziehen sich auf den ACGIH (American Conference of Governmental Industries Hygienists) und sind vom Supplement von Vol. 31, Issue 1 von der italienischen Zeitung von industriellen Hygieniker (AIDII) (im April 2010 veröffentlicht) herausgezogen. Die Daten beziehen sich auf die ACGIH Werte von 2010.

Modifizierten Abschnitte: 2, 3, 11, 12, 16.

Dieses Blatt ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

